



BERN, den
BERNE, le

24. April 1953

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

Notiz an Herrn Bundesrat Rubattel
Herrn Bundesrat Petitpierre
Herrn Bundesrat Weber

West-Ost-Handel

Herr Bundesrat,

Im Sinne der Vorbereitung für eine mündliche Aussprache, die demnächst stattfinden sollte, gestatten wir uns, Ihnen die folgende Angelegenheit vorzutragen:

I.

Am 29. Dezember 1952 hat der amerikanische Gesandte in Bern beim Eidg. Politischen Departement vorgesprochen und ein Aide-Mémoire hinterlassen, worin eine Reihe von Begehren der amerikanischen Regierung an die schweizerische Regierung betreffend die Haltung unseres Landes im West-Ost-Handel umschrieben sind. Sie finden eine Abschrift des englischen Originals sowie eine französische Uebersetzung des Aide-Mémoire in der Beilage (Beilage 1a und 1b). Die amerikanische Regierung bringt darin die folgenden Wünsche vor: 1. Reduktion der im schweizerisch-amerikanischen Gentlemen's Agreement vom 26. Juli 1951 vorbehaltenen schweizerischen Quoten für den Ostexport von Liste I-Waren oder, wenn möglich, völliger Verzicht auf solche Exporte; 2. Verzicht auf den Ostexport von sogenannten "neuen" - d.h. seit dem Juli 1951 hinzugekommenen - Liste I-Waren; 3. Anpassung der schweizerischen Praxis für den Export von Liste II-Waren nach dem Osten an die von den Westmächten in den letzten zwei Jahren entwickelten Grundsätze; 4. Sonderbehandlung - d.h. eine besonders strenge Behandlung - der Ausfuhr nach China.

Die durch die amerikanische Demarche aufgeworfenen Fragen sind der Handelsabteilung zur weiteren Abklärung übergeben worden.



- 2 -

II.

Die amerikanische Demarche gehört in einen weitem Zusammenhang, der sich in den wesentlichen Zügen wie folgt darstellt:

Im Juli 1951 hat zwischen einer amerikanischen Delegation unter der Leitung von Unterstaatssekretär Harold Linder und einer schweizerischen Delegation unter der Leitung des Unterzeichneten ein Meinungsaustausch über den schweizerischen Ostexport von sogenannten strategisch wichtigen Waren stattgefunden. Dieser Meinungsaustausch führte zu keinem schriftlichen Abkommen; vielmehr hat die Schweiz gestützt auf eine formlose mündliche Abrede - das sogenannte schweizerisch-amerikanische Gentlemen's Agreement vom 26. Juli 1951 - autonom bestimmte Richtlinien für ihre Exportpolitik gegenüber den Ländern des Ostblocks mit "kritischen" Waren aufgestellt, die noch heute gelten. Für Waren der internationalen Ueberwachungsliste I, d.h. Waren, welche die Amerikaner und ihre Alliierten überhaupt nicht nach dem Osten exportieren, behielt sich die Schweiz für 18 Warengruppen einen jährlichen Export, aufgeteilt in 18 Einzelquoten, von insgesamt 8,385 Mio R vor. In diesen 18 Warenkategorien sind alle traditionell von der Schweiz nach dem Osten exportierten Artikel enthalten. Für die mehr als hundert übrigen Positionen der Liste I werden von der Schweiz seit dem Sommer 1951 keine Bewilligungen mehr für den Export nach dem Osten erteilt. Für den Ostexport von Waren der internationalen Ueberwachungsliste II, d.h. Waren, welche die Ausfuhrbehörden der Weststaaten nur in sehr beschränktem Umfang zum Export nach dem Osten zulassen, reservierte sich die Schweiz ein Globalkontingent von jährlich 65 Mio R. Ferner erklärte die schweizerische Delegation ihren amerikanischen Gesprächspartnern, dass die Schweiz an der Durchführung der im Juli 1951 pendenten Kontrakte für Listenwaren, unabhängig von den neu festgesetzten Quoten, festhalte, was von den Amerikanern stillschweigend akzeptiert wurde.

Die seitherige Entwicklung hat gezeigt, dass die schwei-

zerischen Ostexporte an Listenwaren weit unter den im Sommer 1951 festgesetzten Höchstgrenzen geblieben sind. So wurden im ersten Jahr der Geltungsdauer des Gentlemen's Agreement vom 26. Juli 1951, d.h. vom 1. Juli 1951 bis 30. Juni 1951 exportiert: Liste I-Waren für 4,282 Mio Fr (vorbehaltenes Gesamtkontingent: 8,385 Mio Fr), Liste II-Waren 9,735 Mio Fr (vorbehaltenes Globalkontingent: 65 Mio Fr). Die entsprechenden Zahlen für die ersten 6 Monate des zweiten Kontingentsjahres, d.h. die Zeit vom 1. Juli 1952 bis 31. Dezember 1952, lauten: Liste I-Waren 1,351 Mio Fr, Liste II-Waren 1,906 Mio Fr. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die soeben zitierten Zahlen nicht endgültig sind. Da für die Kontingentsbelastung massgebend der Zeitpunkt der Erteilung der Exportbewilligung ist und eine Anzahl Bewilligungen, die im ersten Kontingentsjahr erteilt wurden, heute noch nicht ausgenützt sind, können sich die erwähnten Zahlen noch etwas erhöhen, ohne dass allerdings der Eindruck einer nur sehr mässigen Ausnützung der vorbehaltenen Kontingente dadurch abgeschwächt würde. Sucht man nach Gründen für diese - einigermaßen überraschende - Entwicklung, so wird man sie in erster Linie in der mangelnden Lieferfähigkeit der Ostländer finden können. Diese Länder sind je länger desto weniger in der Lage, uns interessante Gegenleistungen anzubieten. Da die schweizerischen Unterhändler aber strikt nach dem Grundsatz des "do ut des" vorgehen, hat sich das schweizerische Liefervolumen in ganz natürlicher Weise von selbst reduziert. Hinzu kommt die freiwillige Zurückhaltung, die sich unsere Firmen hauptsächlich in der Lieferung von strategisch wichtigen Waren nach dem Osten auferlegen.

Seit dem Abschluss des schweizerisch-amerikanischen Gentlemen's Agreement vom 26. Juli 1951 haben die internationalen Ueberwachungslisten eine nicht unbeträchtliche Veränderung erfahren, die, insgesamt betrachtet, auf eine deutliche Verschärfung hinausläuft. Eine Reihe von Waren, die früher auf der Liste II standen, sind unterdessen der Liste I einverleibt worden. Die Liste II wiederum ist ebenfalls erweitert und die Grundsätze für den Ostexport der dort aufgeführten Waren sind wesentlich strenger gestaltet worden. China wurde insofern einer Sonderbehandlung unter-

worfen, als die Amerikaner und ihre Alliierten nicht nur die Waren der Liste I, sondern auch die der Liste II und noch eine Anzahl weiterer Warengruppen (sogenannte Liste III) nicht zum Export nach diesem Lande zulassen.

Die Ueberwachung des West-Ost-Handels mit strategisch wichtigen Waren obliegt dem sogenannten COCOM, einem in Paris tätigen Komitee, dem alle NATO-Staaten sowie Westdeutschland und Japan angehören. Auf Veranlassung dieses Komitees, das natürlich in erster Linie nach amerikanischen Direktiven handelt, ist die Demarche der amerikanischen Gesandtschaft in Bern vom 29. Dezember 1952 zurückzuführen. Wie wir wissen, war ursprünglich ein gemeinsamer Schritt der drei NATO-Hauptmächte - der USA, Grossbritanniens und Frankreichs - beabsichtigt; man entschloss sich dann aber, nachdem bereits im Sommer 1951 die Vereinigten Staaten als Sprecher der Westmächte in Bern aufgetreten waren, die durch die Abänderung und Verschärfung der internationalen Ueberwachungslisten geschaffenen Probleme mit der Schweiz durch die amerikanische Gesandtschaft in Bern aufnehmen zu lassen. Als ein besonderes Entgegenkommen der Schweiz gegenüber wird dabei auf seiten der NATO-Mächte betrachtet, dass auf die neuerliche Entsendung einer eigentlichen Delegation aus Washington verzichtet und die Behandlung der Angelegenheit der Berner amerikanischen Vertretung zur möglichst informellen und unauffälligen Behandlung mit den schweizerischen Behörden überlassen wurde.

III.

Vor die Aufgabe gestellt, die schweizerischen Interessen in dieser Situation bestmöglich zu vertreten, hat die Handelsabteilung es als gegeben erachtet, zu versuchen, die neuen schweizerisch-amerikanischen Besprechungen in einem betont "technischen" Rahmen zu halten. Demgemäss wurde die USA-Sektion unserer Abteilung beauftragt, die Diskussion direkt mit der Handelssektion der amerikanischen Gesandtschaft zu führen. Unser Ziel war es, die im Anschluss an das Gentlemen's Agreement vom 26. Juli 1951 getroffene Regelung für die "alten" Listenpositionen völlig unberührt zu

lassen und die Besprechungen ganz auf die neuen und abgeänderten Listenpositionen zu beschränken. Zu diesem Zwecke hatten wir uns durch eine von den zuständigen Wirtschaftsverbänden veranstaltete Umfrage bei den schweizerischen Firmen das erforderliche Zahlenmaterial über die traditionellen schweizerischen Ostexporte dieser neuen und abgeänderten Positionen verschafft. Das Resultat der Umfrage war nicht weiter beunruhigend; es ergab sich, dass wir, wenn man den Durchschnittsexport der Jahre 1949/50 massgeblich sein lassen will, für Liste I-Waren zusätzliche Exportmöglichkeiten für 4,954 Mio £ benötigen würden. Von den neuen Liste II-Waren können wir ohne weiteres annehmen, dass sie in das Globalkontingent von 65 Mio £ fallen werden, ist doch der Umfang der traditionellen Exporte für solche Waren im Durchschnitt der beiden Stichjahre - 0,621 Mio £ - in der Tat sehr gering.

Das Ergebnis der ersten Aussprache mit den Amerikanern auf der "technischen" Stufe war ganz unmissverständlich, dass die amerikanische Regierung es keineswegs bei einer durch die Ergänzung der Internationalen Listen bedingten technischen Bereinigung der Situation bewenden lassen will. Vielmehr ist es, wie das Aide-Mémoire vom 29. Dezember 1952 in den Grundzügen bereits erkennen liess, deutlich ihre Absicht, von der Schweiz eine Generalrevision der auf dem Gentlemen's Agreement vom Sommer 1951 beruhenden Regelung zugestanden zu erhalten.

Ueber die Einzelheiten der bisherigen Aussprache zwischen der Handelsabteilung und der amerikanischen Gesandtschaft gibt Ihnen der beiliegende Auszug eines Berichtes an den Unterzeichneten Aufschluss (Beilage 2). Kurz zusammengefasst zeigt er das folgende Bild:

Die USA und ihre Alliierten sind zwar nach wie vor bereit, der besondern Lage der Schweiz als eines neutralen Staates bis zu einem gewissen Grade Rechnung zu tragen. Doch liess man uns keinen Zweifel darüber, dass angesichts der grossen Opfer, die sich die Länder des Westblocks in ihrer Ausfuhrpolitik gegenüber dem Osten auferlegt haben, ein weiteres Entgegenkommen der Schweiz als unerlässlich betrachtet werde. Wie das Aide-Mémoire von Ende

- 6 -

Dezember 1952 bereits ausführt, erwartet man von uns eine wesentliche Reduktion der Quoten für die alten - und die Festsetzung entsprechend niedriger Quoten für die neuen - Liste I-Waren, an deren Export nach dem Osten wir glauben festhalten zu müssen. Für Liste I Waren will man zwar an dem Globalkontingent von 65 Mio \$ formell nicht rühren, doch wünscht man von uns mit Bezug auf einzelne Warenkategorien dieser Liste, deren Export aus der Schweiz nach dem Osten verglichen mit den Exporten der übrigen Weststaaten als besonders hoch erscheint, das Zugeständnis von - wesentlich herabgesetzten - Höchstgrenzen für solche Exporte. Für die "kritische" Ausfuhr nach China wäre den Westmächten an einer schweizerischen Zusage, die Exporte auf ein Minimum zu beschränken, sehr gelegen. Unsere diesen Begehren gegenüber erhobenen Einwände, dass es für beide Teile unzweckmässig wäre, das unter schwierigsten Umständen mit viel Takt und gutem Willen im Sommer 1951 getroffene Abkommen Hotz/Linder anzutasten, dass im übrigen die tatsächliche Entwicklung seit dem Abschluss des Abkommens die Amerikaner und ihre Alliierten sehr zu beruhigen geeignet sei, dass alles für eine Fortsetzung dieser Entwicklung spreche und dass darum zum mindesten die Diskussion um ein weiteres halbes oder ganzes Jahr verschoben werden könne, um einen solideren zahlenmässigen Ueberblick zu gewinnen - alle diese Argumente liessen unsere amerikanischen Gesprächspartner nicht gelten. Sie wollen sich nicht mit einer optimistischen Einschätzung der künftigen Entwicklung zufrieden geben, sondern beharren auf einer zahlenmässig fixierten massiven Reduktion der schweizerischen Exportkontingente für "kritische" Waren. Dabei spielen offenkundig amerikanisch-innerpolitische Motive mit; die amerikanische Regierung will notfalls dem Kongress gegenüber beweisen können, dass sie im Zusammenhang mit der zusehends verschärften Führung des Wirtschaftskrieges auch der Schweiz gegenüber nicht untätig geblieben ist.

IV.

Die "technische" Aussprache zwischen der Handelsabteilung und der amerikanischen Gesandtschaft war Ende Februar 1953 abge-

- 7 -

schlossen. Um ihr Ergebnis im allgemeinen Rahmen unserer politischen und handelspolitischen Situation besser beurteilen zu können, haben wir es für angebracht gehalten, noch die schweizerischen Gesandten in Washington und London, die Herren Minister Bruggmann und Minister de Torrenté, zu konsultieren. Wir stellten ihnen insbesondere die Frage, ob sie es für tragbar erachten würden, wenn die Schweiz auf das amerikanisch-alliierte Begehren einer Revision des Gentlemen's Agreement vom 26. Juli 1951 nicht eintritt. Sie finden Abschriften der Antwort, welche die beiden Herren uns erteilt haben, in der Beilage (Beilagen 3 und 4). Herr Minister de Torrenté, der uns inzwischen auch noch mündlich berichten konnte, ist für eine feste Haltung. Allerdings unterliegt es für ihn keinem Zweifel, dass die Amerikaner auf ihrer Forderung bestehen werden und dafür die volle Unterstützung Grossbritanniens geniessen; er glaubt aber nicht, dass eine Weigerung der Schweiz im gegenwärtigen Zeitpunkt schwere allgemeinpolitische oder versorgungspolitische Auswirkungen haben würde. Herr Minister Bruggmann hingegen ist der Auffassung, dass mit einer Verstimmung, die sich auf verschiedene Gebiete auswirken könnte, zu rechnen wäre, falls wir den Amerikanern nicht "irgend etwas Konkretes" zugestehen. Unsere Konzessionen müssten dabei lange nicht so weit gehen, wie es das amerikanische Aide-Mémoire verlangt. Sollten wir aber eine zu starre Haltung einnehmen, so wäre zu befürchten, dass die Amerikaner doch noch eine Delegation nach Bern entsenden und damit der Angelegenheit ein hochpolitisches Relief geben.

Bevor wir unsere Absicht, die Angelegenheit nunmehr Ihnen zu unterbreiten, verwirklichen konnten, ist die amerikanische Regierung neuerdings an uns herangetreten. Herr Minister Bruggmann wurde vom amerikanischen stellvertretenden Staatssekretär Bonbright - in einer Unterredung, die auf Wunsch Herrn Bonbrights am 17. April 1953 auf dem Staatsdepartement stattfand - in freundschaftlichem aber bestimmtem Ton darauf aufmerksam gemacht, dass die Vereinigten Staaten von der Schweiz eine weitergehende Herabsetzung ihrer Exporte von Listenwaren nach dem Osten erwarten. Die Vereinigten Staaten stünden im Kriege und wünschten daher un-

- 8 -

bedingt eine Stärkung des Kriegspotentials des gegnerischen Blocks zu verhindern (vgl. die Abschrift von Herrn Bruggmanns Telegramm, Beilage 5). Ebenfalls am 17. April hat Herr Legationsrat Bean von der amerikanischen Gesandtschaft in Bern den Unterzeichneten aufgesucht und ihm gegenüber im gleichen Sinne Stellung genommen.

V.

Die amerikanisch-alliierten Begehren stellen die schweizerischen Behörden vor einen heiklen und schwierigen Entscheid. Das Problem ist sehr komplex; es hat einen neutralitätspolitischen, einen handels- und versorgungspolitischen, aber auch einen allgemein-stimmungsmässigen Aspekt. Der Entscheid, der durch Sie und gegebenenfalls durch den Gesamtbundesrat zu treffen ist, wird alle diese sich teilweise widersprechenden Faktoren in Rechnung zu stellen und gegeneinander abzuwägen haben. Um Ihnen eine allseitige Würdigung der Situation zu ermöglichen, dürfen wir Ihnen vielleicht zunächst die Erwägungen in Erinnerung rufen, die für den Abschluss des Gentlemen's Agreement vom 26. Juli 1951 wegleitend waren.

Die Lage im Sommer 1951 stand ganz unter dem Eindruck und Einfluss des Krieges in Korea und der durch ihn veranlassten wirtschafts- und militärpolitischen Massnahmen der Westmächte. Die Aufrüstung hatte eine akute Knappheit einer ganzen Reihe lebenswichtiger Rohstoffe bewirkt, die auch die Versorgung unseres Landes vor nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten stellte. Andererseits erreichte gerade damals die von den Amerikanern eingeleitete Politik der Sperrung des Ostblocks vom Bezug strategisch wichtiger Waren aus dem Westen ihren ersten Höhepunkt, wurde sie doch zum ersten Mal mit der deutlichen Drohung verbunden, Länder, die sich für ihre eigenen Export "kritischer" Waren den Abwehrmassnahmen der Amerikaner und ihrer Alliierten nicht anschliessen würden, in der Belieferung mit unentbehrlichen Gütern zurückzusetzen. Unser Land kam nicht darum herum, dieser Konstellation gegenüber Stellung zu beziehen und aus eigenem Entschluss eine Politik festzulegen, die sowohl der einzigartigen politischen Situation, aber

auch den unabdingbaren handelspolitischen Bedürfnissen der Schweiz entsprach. Die Lösung wurde damals darin gefunden, dass die Schweiz sich ganz konsequent auf die Verteidigung ihres angestammten traditionellen Anteils am Ostexport strategisch wichtiger Waren zurückzog. Sie erklärte, nicht von den Beschränkungen Nutzen ziehen zu wollen, welche die Westmächte sich im höhern Interesse ihrer Abwehrpolitik auferlegten, m.a.W. nicht deren freigewordenen Platz auf den Ostmärkten für sich zu beanspruchen, bekräftigte aber auf der andern Seite ihren Willen, aus politischen sowohl als aus wirtschaftlichen Gründen ihren eigenen Platz auf den Ostmärkten für alle Sparten der schweizerischen Produktion zu behaupten.

Aus diesem Gedankengut ist das oben unter II skizzierte Gentlemen's Agreement vom 26. Juli 1951 entstanden. In den für 18 einzelne Positionen der Liste I festgesetzten Quoten sowie im Globalkontingent für Liste II-Waren konnten wir hoffen, die traditionellen schweizerischen Exportbedürfnisse den Oststaaten gegenüber auch weiterhin zu wahren. Bei der Festsetzung der Liste I-Quoten und des Liste II-Globalkontingentes sind wir vom sogenannten "courant normal" des Ostexportes dieser Waren im Durchschnitt der als Stichtzeit angenommenen Jahre 1949/50 ausgegangen. Für Liste II-Waren wurde die in der Stichtzeit nachgewiesene Ausfuhr in der ungefähr gleichen Höhe als Globalkontingent übernommen. Für Liste I-Waren hingegen entschlossen wir uns, von der in der Stichtzeit nachgewiesenen traditionellen Ausfuhr von rund 25 Mio B auf 8,385 Mio B zurückzugehen. Wir durften annehmen, dass die stark rückläufige Tendenz im Austausch mit dem Osten diese freiwillige Beschränkung rechtfertigen würde; gleichzeitig konnten wir damit den von den Westmächten geäußerten schweren Besorgnissen hinsichtlich dieser Waren, die von ihnen als besonders hochkritisch betrachtet werden, in einem gewissen Umfang Rechnung tragen. Die tatsächliche Entwicklung der Folgezeit hat, wie oben dargelegt, unserer Annahme inzwischen durchaus Recht gegeben, sind wir doch weit unter den damals festgesetzten Höchstgrenzen geblieben.

Massgeblicher Ausgangspunkt für die Beurteilung der neuen Begehren der Amerikaner und ihrer Alliierten muss u.E. sein und bleiben, dass eine blosse Ergänzung, nicht aber eine Totalrevision

des im Juli 1951 getroffenen Abkommens zur Diskussion steht.

Dies bedeutet positiv, dass wir durchaus bereit sind, den Amerikanern in einer Reihe von Punkten entgegenzukommen. Wir sind bereit, unsere interne Gesetzgebung auf die Höhe des neuesten Standes der internationalen Listen zu bringen. Wir sind ferner bereit, für die neuen Liste I-Positionen, die für unsern Ostexport von Interesse sind, ebenfalls Einzelquoten festzusetzen und für alle andern neuen Liste I-Positionen, für die keine traditionellen schweizerischen Ostexporte nachgewiesen sind, auf die Ausfuhr nach dem Osten zu verzichten. Bei der Festsetzung der neuen Quoten werden wir ebenfalls nicht unbedingt auf dem statistisch ermittelten "courant normal" der Jahre 1949/50 von rund 5 Mio Fr beharren, sondern, wie dies für die im Juli 1951 diskutierten Liste I-Positionen geschah, einen gewissen Einschlag zuzugestehen bereit sein. Mit Bezug auf den schweizerischen Export derjenigen Liste II-Waren, welche die Amerikaner besonders beunruhigen, wären wir ebenfalls in der Lage, Höchstgrenzen festzusetzen, deren Berechnung - im Grundsatz zum mindesten - auf den statistisch ausgewiesenen traditionellen Exporten beruhen würde. Da eine schweizerische Ausfuhr von strategisch wichtigen Waren nach China nicht als traditionell betrachtet werden kann, ist es wohl auch möglich, für dieses Sonderproblem ein schweizerisches Entgegenkommen - z.B. den Verzicht auf den Export von Liste I-Waren - anzubieten.

Negativ würde sich aus dem von uns bisher eingenommenen Standpunkt, auf keine Totalrevision des Abkommens vom Sommer 1951 einzutreten, ergeben, dass wir nicht in die von den Amerikanern gewünschte massive Herabsetzung der "alten" Liste I-Quoten einwilligen können. Es bleibt abzuwarten, ob die Amerikaner, wie man ihrer bisherigen Stellungnahme nach zu schliessen annehmen könnte, hieraus tatsächlich eine Prestigefrage zu machen gedenken.

Die Konstellation, unter der wir uns neuerdings mit dem Problem des West-Ost-Handels zu befassen haben, ist von der des Sommers 1951 wesentlich verschieden. Die Versorgungsschwierigkeiten, mit denen damals auch die Schweiz zu kämpfen hatte, sind unterdessen so gut wie vollständig geschwunden. Andererseits ist zwar der schweizerische Export nach den Vereinigten Staaten auf zwei Gebieten - Uhren und Käse - nach wie vor von amerikanischen Restriktionsmass-

- 11 -

nahmen bedroht; doch ist sehr schwer zu beurteilen, ob und inwieweit unsere Entscheidungen im West-Ost-Handel die amerikanischen Behörden in dieser Hinsicht beeinflussen könnten. Der weltpolitische Horizont hat sich eher etwas aufgehellt, obwohl niemand heute wissen kann, wie dauerhaft die Besserung sein wird. Immerhin ist zurzeit wohl kaum mit einer baldigen weiteren Verschärfung des Wirtschaftskrieges der Westmächte gegenüber dem Osten zu rechnen.

Der von Ihnen in dieser Situation zu treffende Entscheid wird ein autonomer und einseitiger schweizerischer Entscheid sein müssen. Von den Amerikanern werden wir nie ein formelles Einverständnis für eine Lösung erhalten, die einen weiteren Export zum mindesten von Liste I-Waren nach dem Osten in sich schliesst (diese Waren sind bekanntlich für die westlichen Alliierten Embargowaren). Aus unsern bisherigen Abklärungen können wir daher bestenfalls nur Anhaltspunkte für die vermutliche internationale Reaktion auf unsere Stellungnahme gewinnen.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Der Direktor der Handelsabteilung:

5 Beilagen